

Förderprogramm „Ortsmitten beleben!“ der Gemeinde Winterlingen Programmjahr 2019

A. Ziel des Förderprogramms

- Reduzierung des Gebäudeleerstandes
- Abriss nicht erhaltenswerter Gebäudesubstanz (Baujahr älter 1950)
- Schaffung von Freiflächen in den oft verdichteten Innerortslagen
- Schaffung neuer attraktiver bebaubarer innerörtlicher Flächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Stärkung der innerörtlichen Entwicklung
- Aufwertung und Verschönerung des Ortsbildes

B. Förderung gibt es für

1. Den Abriss bzw. Teilabriss, einschließlich der Oberflächenherstellung durch Einsaat oder Aufkiesung von nicht erhaltenswerter Gebäuden und Bausubstanz, die im Zusammenhang bebauter innerörtlicher Ortsbereiche von Winterlingen, Harthausen, Benzingen und Blättringen liegen und deren Abriss städtebaulich von Bedeutung bzw. eine Aufwertung für das Ortsbild/Wohnumfeld sind.
2. Die Reaktivierung leerstehender Wohngebäude für Wohnzwecke im Zusammenhang bebauter innerörtlicher Ortsbereiche von Winterlingen, Harthausen, Benzingen und Blättringen, durch eine umfassende zeitgemäße Modernisierung für Wohnzwecke (Innen- und Aussensanierung).
3. Neubauten in innerörtlichen Baulücken, sofern die Baulücke länger als 10 Jahre bestand. Baulücke heißt hier – es gab bereits früher also vor mind. 10 Jahren eine Bebauung, die abgerissen wurde.

C. Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Er beträgt

- 60 % der nachgewiesenen Abbruchkosten (Nettokosten ohne Umsatzsteuer), Höchstförderbetrag je Grundstück 3.000 €
- 10 % der nachgewiesenen Modernisierungskosten (Nettokosten ohne Umsatzsteuer) für die Reaktivierung leerstehender Wohngebäude für Wohnzwecke (unabhängig ob für Eigenbedarf oder Vermietung) – Höchstförderbetrag je Wohngebäude 10.000 €
- 10 % bei Baulückenschluss durch ortsbildgerechte Neubebauung, Höchstförderbetrag je Grundstück 10.000 €

D. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer.

- Anträge sind jeweils vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Auftragsvergaben dürfen erst nach Bewilligung erfolgen.
- Der Umfang der beabsichtigten baulichen Maßnahmen ist darzulegen.
- Die geplante Nachnutzung ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen.
- Der Gemeinderat entscheidet über die eingereichten Anträge (Einzelfallentscheidung). Bei Anträgen aus den Ortsteilen Benzingen und Harthausen werden diese durch den Ortschaftsrat vorberaten.
- Entscheidendes Kriterium für die Förderung ist der positive Einfluss des Vorhabens auf die Entwicklung des Ortsbildes.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, längstens aber bis zu 2 Jahren nach Bewilligung.
- Auf das Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Abrissmaßnahmen sind durch Fachunternehmen zu erbringen, einschließlich der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abbruchmaterials.
- Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

E. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2019 in Kraft. Es wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.02.2019 beschlossen. Dieses Förderprogramm ist bis 31.12.2019 befristet.

Winterlingen, den 19.02.2019

gez.

Maier

Bürgermeister

Förderprogramm „Ortsmitten beleben!“ der Gemeinde Winterlingen
Programmjahr 2019



A n t r a g

Antragsteller:

Anschrift:

Bankverbindung (IBAN/BIC):

Abriss-/Modernisierungsobjekt/Baulückenschluss

Anschrift:

Lage/Flurstück:

Art der Maßnahme



Abriss/Teilabriss



Reaktivierung von Wohnraum



Baulückenschluss

(Baulücke seit)

Vorgesehene Nachnutzung der Fläche bei Abbruch/Teilabbruch

Anzahl der Wohnungen

Voraussichtliche Kosten:

Hinweis: Kostenschätzungen von Fachunternehmen sind beizufügen (Kopien)

Erklärung:

Mit ist bekannt; dass

- das Förderprogramm keinen Rechtsanspruch begründet
- das Förderprogramm unter dem Vorbehalt der Finanzierung steht
- Abrissmaßnahmen durch Fachunternehmen zu erbringen sind, die freigemachte Oberflächenherstellung durch Einsaat oder Aufkiesung erfolgen muss
- Abbruchmaterial entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen ist
- Nur Netto-Rechnungsbeträge anerkannt werden
- Die Entscheidung über den Antrag durch den Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung erfolgt
- Anträge sind jeweils vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Auftragsvergaben dürfen erst nach Bewilligung erfolgen

Der Inhalt des Förderprogramms ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.

Den Datenschutzhinweis habe ich erhalten und werde mich mit dem Ausfüllen des Antragsformulars mit diesem vertraut machen.

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Lageplan, Kostenschätzung Fachunternehmer

Achtung:
Mit der Durchführung der Maßnahme –
auch einzelner Gewerke - darf erst nach
Bewilligung begonnen werden

Datenschutzhinweis

Mit dem Ausfüllen des Antragsformulars müssen Sie sich mit der Datenschutzerklärung vertraut machen.

Damit erfüllt die Gemeinde Winterlingen die Informationspflicht gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Hiermit wird die Richtigkeit der o. a. Angaben, sowie die Kenntnisnahme der Hinweise und Erklärungen bestätigt.	
Datum	Unterschrift(en)
_____	_____

Einwilligungserklärung

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklären ich mich/uns damit einverstanden, dass im Falle der Aufnahme in das Förderprogramm „Ortsmitte beleben!“, die Gemeinde Winterlingen den Vor- und Nachname des Antragsstellers, Förderhöhe sowie Standort (ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer) zwecks Gewährleistung der Transparenz über die Verwendung der Fördermittel

- an die entscheidenden politischen der Gemeinde Winterlingen übermittelt,
- und auf der Homepage sowie im Amtsblatt berichtet.

Uns ist bekannt, dass wir das Recht haben, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist freiwillig. Sie ist für die Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über Ihren Antrag.

Datum	Unterschrift(en)
_____	_____

Datenschutzerklärung

Gemäß des Förderprogramms „Ortsmitte beleben!“ gewährt die Gemeinde Winterlingen Zuwendungen in Form einer Projektförderung mit den Zielen der Aufwertung des Ortsbildes und der Stärkung der innerörtlichen Entwicklung.

Die Gemeinde Winterlingen schreibt das Förderprogramm aus und entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm durch den Ortschaftsrat/Gemeinderat. Ohne Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antragsformular ist eine Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm nicht möglich.

Die Datenerhebung ist für die Durchführung des Förderprogramms erforderlich und somit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), e) der EU- Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

Die Anträge mit den vorgenannten Daten werden von dem Antragssteller erhoben. Die Gemeinde Winterlingen speichert und verarbeitet die Daten daraufhin und übermittelt die Antragsunterlagen zum Zweck der abschließenden Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm an den Ortschaftsrat/Gemeinderat.

Zum Zwecke der Bearbeitung von Auszahlungsanträgen, sowie zum Zwecke der Führung einer Förderstatistik werden die vorgenannten Daten bei der Gemeinde Winterlinge gespeichert und verarbeitet.

Sie werden gemäß Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen in der Regel zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten aus dem Antragsformular getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU- Datenschutz-Grundverordnung.

Nach den Maßgaben der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, bei der Gemeinde Winterlingen zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie der Gemeinde Winterlingen bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Für die Inanspruchnahme dieser Rechte wenden Sie sich bitte

- schriftlich an die Gemeinde Winterlingen, Marktstraße 7, 72474 Winterlingen,
- oder an den Datenschutzbeauftragten:
Tel. 0711/8108-14444, E-Mail datenschutz@winterlingen.de.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.